

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- I.1 -

Osterode am Harz, 22.08.2012

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

Vorlage

für den Kreistag

Siebter Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz;

Anlage: Entwurf eines siebten Nachtrages zur Entschädigungssatzung

I. Erläuterung:

In der Sitzung des Kreistages am 19. Dez. 2011 wurde mit dem sechsten Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz (ES) eine Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschalen für die ehrenamtlichen Vertreter des Landrats mit der Maßgabe beschlossen, dass nach Ablauf von sechs Monaten die Entschädigungssätze für die stellvertretenden Landräte zu überprüfen und dem Kreisausschuss über das Ergebnis zu berichten ist.

Der 1. stellv. Landrat hat durch Vorlage eines Fahrtenbuches belegt, dass er im Zeitraum vom 21. Nov. 2011 bis zum 31. Mai 2012 mit seinem privaten PKW innerhalb des Kreisgebietes 10.280 km im besonderen Interesse des Landkreis Osterode am Harz zurückgelegt hat.

Bei Zugrundelegung eines Erstattungssatzes von 0,30 €/km (gesteigerter Satz nach dem BRKG wegen besonderen dienstl. Interesses - Vakanz / Landrat -) ergeben sich hierfür insgesamt 488,30 € je Monat als Entschädigung. Somit ist festzustellen, dass die monatliche Pauschale gem. § 2 Buchst. b) Nr. 2 ES von 450,- € für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes bei einer detaillierten Abrechnung den maximalen Erstattungssatz nach dem BRRK nicht erreicht und damit nicht auskömmlich ist.

Die nach § 55 Abs. 2 NKomVG vom Nieders. Ministerium für Inneres und Sport berufende Expertenkommission für kommunale Aufwandsentschädigungen, hat am 15. September 2011 ihre Empfehlungen zur Höhe und zum Umfang der Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger vorgelegt und darin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Satzungsregelungen einerseits sicherstellen müssen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss, andererseits aber nicht dazu führen dürfen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anhebung der monatlichen Pauschale auf ein Niveau, welches den Erstattungssatz des BRKG mindestens erreicht, gerechtfertigt und erforderlich. Eine Erhöhung der Pauschale auf monatlich 490 € ist angemessen. Bei einer Jahresleistung ab 20.000 km bleibt zu prüfen, ob der Kreishaushalt geringer belastet wäre, wenn für den 1. stellv. Landrat ein Dienstwagen eingesetzt wird. Vorsorglich wird deshalb in die Nachtragssatzung aufgenommen, dass die monatliche Fahrtkostenpauschale um 1/30 für jeden Tag gekürzt wird, an dem ein Dienstwagen (Selbstfahrer) zur Verfügung gestellt wird.

Für die 2. stellv. Landräte ist eine Anpassung dieser Entschädigung nach erfolgter Vorlage und Auswertung der Fahrtenbücher zu prüfen.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Siebte Nachtragssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 25. Juni 2001.

In Vertretung:

Mintz i.V.

VII. Nachtragssatzung
zur Entschädigungssatzung
des Landkreises Osterode am Harz vom 25. Juni 2001

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nieders. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Okt. 2011 (Nieders. GVBL. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz am 19. Dez. 2011 folgende siebte Nachtragssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz vom 25. Juni 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 31 vom 9. Juli 2001, S. 364) beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:...

- c) Wurde gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 NKomVG ein Beschluss gefasst auf die erforderliche Wahl einer Landrätin oder eines Landrats nach dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers zu verzichten und ist das Amt des Landrats nicht besetzt, erhöhen sich

...

2. die Fahrtkostenpauschale nach Buchst. b) Nr. 2
für den 1. stellv. Landrat mtl. 490,00 €;
diese Fahrtkostenpauschale wird um 1/30 für jeden Tag
gekürzt, an dem ein Dienstwagen (Selbstfahrer) zur Verfügung
gestellt wird.

...

Artikel II

1. Artikel I tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser VII. Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz zu veröffentlichen.

Osterode am Harz, den

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat